

Sitzungsunterlagen

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 17.06.2020

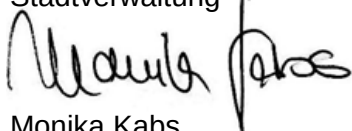
5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 17.06.2020, 16:30 Uhr,
in der Stadthalle, Großer Saal, Obere Langgasse 33

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung	Vorlage Nr.
1. Bericht des Jugendstadtrates	-
2. Bericht zur Corona-Situation	0324/2020
3. Anpassung der Elternbeiträge für Betreuungsangebote für Kinder unter 2 Jahren sowie schulpflichtige Kinder (Hort) in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege	0325/2020
4. Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge in städt. Kindertagesstätten ab dem 01.01.2021	0326/2020
5. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 – Nachtrag zum JHA vom 26.02.2020	0327/2020
6. Einzelfallbezogene Erhöhung der Kosten der Erziehung im Rahmen von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII	0328/2020
7. Nachbesetzung von Mitgliedern in der AG nach § 78 SGB VIII	0329/2020
8. Verschiedenes	-

Speyer, den 9. Juni 2020

Stadtverwaltung



Monika Kabs

Bürgermeisterin

Hinweis:

Alle Vorlagen und Anlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.

Vorlagen-Nr.: 0324/2020

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Lehnen-Schwarzer, Georg

Haushaltswirksamkeit:

☒ nein

☐ ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Information

Betreff: Bericht zur Corona-Situation

Die letzte planmäßige Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2020 musste entfallen.

Die Verwaltung informiert in der Sitzung über Beschlüsse des Stadtrates, Maßnahmen und aktuelle Vorgänge im Rahmen der Corona-Pandemie, u.a.

- Ferienbetreuungsangebote der Jugendförderung
- Elternbeiträge/Verpflegungskostenbeiträge Kindertagesstätten
- Eingeschränkte Betreuungsangebote in Kindertagesstätten
- Landesprogramm KiTa!plus
- Umgang mit Veranstaltungen

Vorlagen-Nr.: 0325/2020

Abteilung: Kindertagesstätten,
Kindertagespflege

Bearbeiter/in: Stöckel, Michael

Haushaltswirksamkeit: ☐ nein ☒ ja, bei

Produkt: 36110, 36521, 36522,
36523, 36526, 36527, 36528,
36529, 36531, 36532, 36551

Investitionskosten: ☒ nein ☐ ja

Betrag:

Drittmittel: ☒ nein ☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: ☒ nein ☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: ☒ nein ☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Anpassung der Elternbeiträge für Betreuungsangebote für Kinder unter 2 Jahren sowie schulpflichtige Kinder (Hort) in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder unter 2 Jahren sowie schulpflichtige Kinder (Hort) in Kindertagesstätten in städt. und freier Trägerschaft sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden zum 01.01.2021 wie folgt angepasst:

- Beitragsstufe 1: Keine Beitragserhöhung
- Beitragsstufe 2 bis 7: Beitragserhöhung um 4%
- Beitragsstufe 8 bis 11: Beitragserhöhung um 10%
- Beitragsstufe 12: Beitragsstufe wurde zusätzlich eingeführt

Staffelbeiträge für Kinder unter 2 Jahren ab dem 01.01.2021:

Stufe	Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1	1.601 € bis 1.750 €	155,00 €	109,00 €	62,00 €
2	1.751 € bis 1.900 €	196,00 €	137,00 €	78,00 €
3	1.901 € bis 2.050 €	229,00 €	161,00 €	92,00 €
4	2.051 € bis 2.200 €	263,00 €	184,00 €	105,00 €
5	2.201 € bis 2.350 €	276,00 €	192,00 €	110,00 €

6	2.351 € bis 2.500 €	290,00 €	204,00 €	115,00 €
7	2.501 € bis 2.750 €	304,00 €	213,00 €	122,00 €
8	2.751 € bis 3.000 €	336,00 €	234,00 €	135,00 €
9	3.001 € bis 3.500 €	350,00 €	244,00 €	141,00 €
10	3.501 € bis 4.000 €	364,00 €	255,00 €	146,00 €
11	4.001 € bis 4.500 €	378,00 €	265,00 €	151,00 €
12	ab 4.501 €	390,00 €	275,00 €	160,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Staffelbeiträge für Horte ab dem 01.01.2021:

Stufe	Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1	1.601 € bis 1.750 €	110,00 €	77,00 €	44,00 €
2	1.751 € bis 1.900 €	132,00 €	92,00 €	52,00 €
3	1.901 € bis 2.050 €	151,00 €	106,00 €	61,00 €
4	2.051 € bis 2.200 €	165,00 €	115,00 €	67,00 €
5	2.201 € bis 2.350 €	182,00 €	124,00 €	72,00 €
6	2.351 € bis 2.500 €	191,00 €	134,00 €	77,00 €
7	2.501 € bis 2.750 €	205,00 €	144,00 €	82,00 €
8	2.751 € bis 3.000 €	231,00 €	162,00 €	92,00 €
9	3.001 € bis 3.500 €	244,00 €	171,00 €	99,00 €
10	3.501 € bis 4.000 €	260,00 €	182,00 €	105,00 €
11	4.001 € bis 4.500 €	273,00 €	191,00 €	110,00 €
12	ab 4.501 €	290,00 €	205,00 €	120,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Staffelbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ab dem 01.01.2021:

Stufe	Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1	1.601 € bis 1.750 €	155,00 €	109,00 €	62,00 €
2	1.751 € bis 1.900 €	196,00 €	137,00 €	78,00 €
3	1.901 € bis 2.050 €	229,00 €	161,00 €	92,00 €
4	2.051 € bis 2.200 €	263,00 €	184,00 €	105,00 €
5	2.201 € bis 2.350 €	276,00 €	192,00 €	110,00 €
6	2.351 € bis 2.500 €	290,00 €	204,00 €	115,00 €
7	2.501 € bis 2.750 €	304,00 €	213,00 €	122,00 €
8	2.751 € bis 3.000 €	336,00 €	234,00 €	135,00 €
9	3.001 € bis 3.500 €	350,00 €	244,00 €	141,00 €
10	3.501 € bis 4.000 €	364,00 €	255,00 €	146,00 €
11	4.001 € bis 4.500 €	378,00 €	265,00 €	151,00 €
12	ab 4.501 €	390,00 €	275,00 €	160,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Staffelung des Elternbeitrages in Kindertagespflege aufgrund eines geringeren Betreuungsumfangs:

Durchschnittliche Betreuungsstunden/ Woche	% vom Elternbeitrag lt. umseitiger Tabelle
5 bis 9 Stunden/ Woche	12,50%
10 bis 14 Stunden/ Woche	25,00%
15 bis 19 Stunden/ Woche	37,50%
20 bis 24 Stunden/ Woche	50,00%
25 bis 29 Stunden/ Woche	62,50%
30 bis 34 Stunden/ Woche	75,00%
35 bis 39 Stunden/ Woche	87,50%
40 bis 44 Stunden/ Woche	100,00%
45 bis 49 Stunden/ Woche	112,50%
Ab 50 Stunden/ Woche	125,00%

Begründung:

Gem. JHA-Beschluss vom 25.02.2015 werden die Elternbeiträge in Krippe, Hort und Kindertagespflege regelmäßig angepasst.

Mit der Erhöhung der Elternbeiträge für den Krippen- und Hortbesuch sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden die steigenden Aufwendungen zur Sicherstellung der Kindertagesbetreuung anteilig refinanziert.

Die Mehreinnahmen ab Januar 2021 werden in den Haushalt 2021ff eingeplant.

Vorlagen-Nr.: 0326/2020

Abteilung: Kindertagesstätten,
Kindertagespflege

Bearbeiter/in: Stöckel, Michael

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein ☒ ja, bei

Produkt: 36521, 36522, 36523,
36524, 36526, 36527, 36528,
36529, 36531, 36532, 36541

Investitionskosten:

☒ nein ☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein ☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein ☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein ☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge in städt. Kindertagesstätten ab dem 01.01.2021

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss

Beschluss:

Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag wird für die städt. Kindertagesstätten ab dem 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- Für Krippen- und Kindergartenkinder: 56,00 €
- Für Hortkinder: 60,00 €

Begründung:

Im Rahmen einer aktuellen Überprüfung der tatsächlichen Kosten zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung wurde festgestellt, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Verpflegungskosten über den von den Eltern geforderten Verpflegungskostenbeiträgen liegen.

Der Kostenanstieg zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung resultiert aus

- den steigenden Lebensmittelpreisen
- den steigenden Personalkosten
- den steigenden Neben- und Sachkosten.

Zur Berechnung der durchschnittlich anfallenden Verpflegungskosten pro Kind und Monat wurden die steigenden Lebensmittelpreise sowie die steigenden Personalkosten herangezogen.

Des Weiteren wurde bei der Kalkulation der tatsächlichen Kosten zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung die durchschnittliche Belegungszahl in den städt. Kindertagesstätten berücksichtigt.

Einkommensschwache Familien (u.a. SGB II- und SGB XII-Bezug, Wohngeldbezug, etc.) können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie über den Härtefonds der Stadt Speyer anteilig von den monatlichen Verpflegungskostenbeiträgen befreit werden.

Die Verpflegungskostenbeiträge der städt. Kindertagesstätten wurden letztmals zum 01.01.2018 auf folgende mtl. Verpflegungskostenbeiträge angehoben (JHA-Beschluss vom 08.06.2017):

Krippen- und Kindergartenkinder:	50,00 €
Hortkinder:	54,00 €

Die Mehreinnahmen ab Januar 2021 werden in den Haushalt 2021ff eingeplant.

Vorlagen-Nr.: 0327/2020

Abteilung: Kindertagesstätten,
Kindertagespflege

Bearbeiter/in: Stöckel, Michael

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das
Kindertagesstättenjahr 2020/2021 – Nachtrag zum JHA vom 26.02.2020

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus

Die Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus reduziert zum Kindertagesstättenjahr 2020/2021 die Platzzahl in den vier geöffneten Gruppen von jeweils 25 Plätzen auf 22 Plätze (jeweils 6 Plätze für 2-jährige Kinder und 16 Plätze für 3-6-jährige Kinder).

Ergänzung zum Beschluss vom 26.02.2020:

Die kath. Kindertagesstätte St. Christophorus erhöht zum Kindertagesstättenjahr 2020/2021 die Anzahl der Ganztagsplätze von 48 auf 54 Ganztagsplätze.

Begründung:

Die Reduzierung der Platzzahl wird u.a. mit der Umsetzung der Vorgaben des KitaZG begründet, das eine 7-stündige Betreuung am Vormittag mit Mittagsverpflegung für alle Kinder vorsieht.

Mit der Erhöhung der GZ-Plätze wird dem Bedarf der Familien auf eine ganztägige Kindertagesbetreuung entsprochen.

Vorlagen-Nr.: 0328/2020

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Schneider, Jutta

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 36330 / 36340

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☐ nein

☒ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☐ nein

☒ ja

Fundstelle: E13

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Einzelfallbezogene Erhöhung der Kosten der Erziehung im Rahmen von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Die Pauschalbeträge für das laufende Pflegegeld bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) können beim Vorliegen der Voraussetzungen wie folgt erhöht werden:

Staffelung – Erhöhung Kosten für Pflege und Erziehung			
ab 3 Kriterien	2-facher Satz der KdE	240 € x 2	480 €
ab 5 Kriterien	3-facher Satz der KdE	240 € x 3	720 €
ab 7 Kriterien	4-facher Satz der KdE	240 € x 4	960 €

Begründung:

Der Pflegekinderdienst (Abt. 440) betreut und begleitet Familien, welche sich dazu entschlossen haben, ein Kind aus einer anderen Familie für einen längeren Zeitraum aufzunehmen, zu betreuen und zu erziehen. Die Kinder können aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihrer Herkunftsfamilie leben, z.B. wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung in der eigenen Familie nicht gewährleistet werden kann.

Die Pflegefamilien erhalten für ihre Tätigkeit als Pflegefamilie Pflegegeld in Form einer monatlichen Pauschale (§§ 33, 39 SGB VIII). Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus dem notwendigen Unterhalt (Sachaufwand) und den Kosten für die Pflege und Erziehung der Kinder. Die monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege werden durch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz festgesetzt und regelmäßig angepasst. Im Regelfall ist der 1-fache Satz der Kosten der Pflege und Erziehung zu zahlen (Stand: 1.11.2018):

Alter (von ... bis unter Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	522	240	762
6 – 12	592	240	832
12 – 18	676	240	916

In Einzelfällen ist es aufgrund besonderer Bedarfe erforderlich, höhere Pauschalen zu zahlen. Dieser erhöhte Bedarf beinhaltet einen anhaltenden, altersuntypischen, überdurchschnittlichen pflegerischen und / oder erzieherischen Aufwand der Pflegeeltern bzw. der Pflegefamilie in zeitlicher, finanzieller und / oder emotionaler Hinsicht. Zum Teil hat die Rechtsprechung dazu einzelne Kriterien entwickelt.

In begründeten Fällen wird der erhöhte Leistungssatz auf der Grundlage einer Stellungnahme des Pflegekinderdienstes gewährt. Um eine nachvollziehbare und rechtssichere Festsetzung der höheren Leistungen ermöglichen zu können, wird in der Praxis vielfach ein Kriterienkatalog angewendet. Die Verwaltung hat in Anlehnung an den erprobten Kriterienkatalog der Stadt Ludwigshafen -Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (LUZIE)- einen entsprechenden Kriterienkatalog erstellt, der zur Anwendung kommen soll.

Dieser Katalog beinhaltet verschiedene Kriterien, welche eine Erhöhung der Kosten der Pflege und Erziehung aufgrund überdurchschnittlicher Anforderung an die Pflegeeltern rechtfertigen können.

Die Anzahl der Kriterien bestimmt den Faktor zur Erhöhung der Kosten der Erziehung. Bei einer Häufung mehrerer auffälliger Störungsbilder oder einer besonderen Intensität, Widersprüchlichkeit oder Unberechenbarkeit des Verhaltens des Kindes, können Kriterien doppelt bis vierfach gewertet werden.

Vorlagen-Nr.: 0329/2020

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Fischer-Heinrich, Michaela

Haushaltswirksamkeit:

☒ nein

☐ ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Information

Betreff: Nachbesetzung von Mitgliedern in der AG nach § 78 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die aktuelle Besetzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhelfeträger in der Stadt Speyer zur Kenntnis.

Verband	Bereich	Bereich	Bereich	Bereich
	Beratung und ambulante Dienste	Hilfen zur Erziehung	Kinder-tagesstätten	Organisation, Planung
Caritasverband	Marlen Bauer	neu: Monji El Beji	Petra Klumb	
Diakonisches Werk	Frank Wettengel	neu: Claudia Völcker	neu: Markus Holländer	
Sepia GbR		Sabine Heyn		
DPWV			neu: Frederic Faulhaber	
Stadt Speyer		Jutta Schneider	Michael Stöckel	Georg Lehnen-Schwarzer
Geschäftsführung Stadt Speyer				Michaela Fischer-Heinrich

Vorherige Besetzung

Verband	Bereich	Bereich	Bereich	Bereich
	Beratung und ambulante Dienste	Hilfen zur Erziehung	Kinder-tagesstätten	Organisation, Planung
Caritasverband	Marlen Bauer	Petra Kindsvater	Petra Klumb	
Diakonisches Werk	Frank Wettengel	Rolf Schüler-Brandenburger	Stefanie Löckel	
Sepia GbR		Sabine Heyn		
DPWV			Regina Rockni	
Stadt Speyer		Jutta Schneider	Michael Stöckel	Georg Lehnen-Schwarzer
Geschäftsführung Stadt Speyer				Michaela Fischer-Heinrich

Rechtsgrundlagen:

Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“